

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 161 (1995)
Heft: 3

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EMD 95: Im März wichtige Vor- entscheide

Zum **Teilprojekt «Support»** im Rahmen des Projekts EMD 95, insbesondere zur Gestaltung des Übergangs von den heutigen Produktions- und Unterhaltsbetrieben des EMD in die neuen Industriestrukturen, sollen im März 1995 wichtige planerische Vorentscheide fallen.

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) zählt heute rund 50 über das ganze Land verteilte Betriebe mit rund 11000 Mitarbeitern. Sechs Betriebe befassen sich mit der Herstellung von neuem Material, die übrigen weitestgehend mit dem Unterhalt des Armeematerials. Die seit 1989 veränderte strategische Lage, die Reduktion des Armeebestandes um ein Drittel, der neue WK-Zweijahresrhythmus und der vermehrte Einsatz von Simulatoren in der militärischen Ausbildung führen zu einem **drastisch verkleinerten Auftragsvolumen**. Diese Rahmenbedingungen und die knappen Bundesmittel beeinflussen die **Neuausrichtung des Industriepotentials**, das sich an den langfristigen Bedürfnissen der Armee zu orientieren hat, sehr stark. Es handelt sich um einen da und dort **schmerzlichen Anpassungsprozess** im Interesse von langfristig lebensfähigen Strukturen. Dabei müssen unter Beachtung der militärischen und wirtschaftlichen Vorgaben sozial und regional verträgliche Lösungen gefunden werden.

Welche Betriebe umstrukturiert, neu positioniert oder sogar geschlossen werden müssen, kann noch nicht gesagt werden; die entsprechenden planerischen Arbeiten sind im Departement in vollem Gang. Der **Abbau** wird aber über alle Bereiche etwa **30 Prozent** betragen. Offen ist derzeit, ob neben der Schweizerischen Munitionsunternehmung mit Sitz in Thun – dem ersten **Materialkompetenzzentrum** (MKZ), das am 1. Januar dieses Jahres den Betrieb aufgenommen hat – zwei oder drei weitere MKZ realisiert werden. Beschlossen sind ein **MKZ Flug** sowie ein **MKZ Ballistik**; dazu kommt allenfalls ein **MKZ Führung, Übermittlung und Simulatoren**. Kompetenzzentren können – wie die neue Munitionsunternehmung – aus verschiedenen dezentralen Geschäftseinheiten bestehen.

Die Auftragserteilung an private Firmen oder die MKZ wird von der **Gruppe «Support»** (Arbeitstitel), der heutigen Gruppe für Rüstungsdienste, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesteuert. Nebst der Produktion reparieren die MKZ nach der neuen Unterhaltsphilosophie auch fehlerhafte Baugruppen. Werden in einem Kompetenzzentrum keine Originalteile gefertigt, arbeitet es eng mit den in- oder ausländischen Herstellern zusammen.

Neben den MKZ werden sogenannte **Dezentrale Serviceeinheiten** (DSE) gebildet, die den Materialverkehr mit der Truppe besorgen. Die DSE ist die für eine Region zuständige **Fassungs- und Rückfassungsstelle**; sie kann auch für den truppennahen Austausch von Baugruppen herangezogen werden. Mit der Schaffung der MKZ und DSE können **nennbare Einsparungen** erreicht werden.

Beförderungen in der Armee 95

Der in ASMZ 11/94 (Seite 39) veröffentlichte Artikel über die Neuerungen bezüglich Beförderungen in der Armee 95 hat da und dort zu Unklarheiten geführt. Der Informationsdienst des Eidgenössischen Militärdepartements hat Ende Dezember 1994 eine ergänzte und erweiterte Fassung seiner seinerzeitigen Pressemitteilung veröffentlicht, die nochmals die wichtigsten Neuerungen im Überblick aufführt:

Für eine Beförderung werden in der Armee 95 **keine Gradjahre** mehr verlangt. Zum Erlangen eines neuen Grades ist indessen eine bestimmte Anzahl **Funktionsjahre** erforderlich, wobei höchstens zwei Jahre Ausübung der Funktion ad interim angerechnet werden.

Für eine Beförderung werden grundsätzlich nicht mehr eine bestimmte Anzahl Kurse im Truppenverband, sondern eine bestimmte Anzahl Tage **Ausbildungsdienst der Formationen** (AFD) verlangt.

Nur noch angehende **Truppeneinheitenskommandanten** müssen für die Beförderung einen **Praktischen Dienst** (Abverdienen des Grades) leisten. **Führungsgehilfen** können die Laufbahn in die **Kommandanten-Linie** wechseln. Zur Ausbildung für einen höheren Grad oder eine neue Funktion werden

Beispiele für Beförderungen in der Armee 95

Kommandant (Hauptmann der Infanterie, Grundmodell)

Armee 61	Armee 95
2 Jahre Oberleutnant	4 Funktionsjahre Subalternoffizier (Lt, Oblt)
1 Wiederholungskurs als Oblt	54 Tage ADF als Subalternoffizier
20 Tage Schiess-Schule	12 Tage Tech Lehrgang I der Infanterie
27 Tage Zentralschule I-A	26 Tage Führungslehrgang I
118 Tage Dienst in einer RS	82 Tage Praktischer Dienst in einer RS, davon 5 Tage als Kadervorkurs

Führungsgehilfe (Major, Chef Versorgung der Genietruppen, Grundmodell)

Armee 61	Armee 95
8 Jahre Hauptmann	8 Funktionsjahre ad interim oder im Grad Hauptmann
7 Wiederholungskurse als Hptm (2 WK im Stab Genieregiment in dieser Funktion)	124 Tage ADF ad interim oder im Grad Hauptmann
13 Tage Tech Schule Genietruppen	3 Tage Tech Lehrgang III Versorgung
27 Tage Zentralschule II-B	19 Tage Stabslehrgang II

Generalstabsoffizier als Führungsgehilfe (Oberstleutnant, Grund-/Ausnahmmodell)

Armee 61	Armee 95
6 Jahre Major	6 Funktionsjahre ad interim oder im Grad Major
4 Wiederholungskurse als Major	93/129 Tage ADF ad interim oder im Grad Major
je 20 Tage Generalstabskurs III, IV und V	je 19 Tage Generalstabslehrgang III und IV

nur noch die unbedingt notwendigen Ausbildungsdienste gefordert.

In der obenstehenden Tabelle werden **drei Beispiele** aufgeführt, die den Unterschied zwischen den früheren und

den neuen Beförderungsbedingungen erläutern sollen. Von diesen Beispielen kann indessen nicht generell auf die einzelnen Beförderungsbedingungen für andere Funktionen geschlossen werden.

Erneut weniger Dienstverweigerer

Im Jahr 1994 haben 313 099 männliche und weibliche Angehörige der Armee im Durchschnitt gut 29 Tage Dienst geleistet – rund 35 500 weniger als im Vorjahr. Insgesamt wurden in Schulen und Kursen der Armee rund **9,2 Millionen** (Vorjahr rund 10 Millionen) **Diensttage** absolviert.

Im selben Zeitraum mussten **239** (Vorjahr 409) Armeeangehörige wegen **Dienstverweigerung** militärgerichtlich verurteilt werden. Damit sind die Urteile wegen Dienstverweigerung in den letzten zehn Jahren um rund zwei Drittel zurückgegangen: Im Jahr 1985 betrug die Zahl der Dienstverweigererurteile noch 686.

Von den 239 verurteilten Dienstverweigerern haben 162 oder über zwei Drittel unter

Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dargelegt, dass sie den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Von diesen **privilegierten Fällen** wurden 153 zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet; 9 Verurteilte wurden dem waffenlosen Dienst zugewiesen. 76 Verurteilte wurden mit Gefängnis bestraft, 13 davon mit bedingtem Strafvollzug.

Unter den Verurteilten waren **vier Offiziere** und **zehn Unteroffiziere**. Zwei Offiziere haben den Wiederholungskurs und je einer den Ergänzungskurs und die Schiesspflicht verweigert.

Prozentual hat sich das Verhältnis zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Dienstverweigerern im Vergleich zum

Vorjahr nur unwesentlich verändert, dürfte sich also in der gegenwärtigen Grössenordnung einpendeln.

Die **Militärgerichte** hatten sich im Jahr 1994 in erster Instanz – einschliesslich Strafmandate und Einstellungsverfügungen – mit insgesamt rund **1700 Fällen** zu befassen, das heisst, deutlich weniger als im Vorjahr mit rund 2100. Auch der Anteil der Urteile wegen Dienstverweigerung ist von 19,4 Prozent im Jahr 1993 auf rund 14 Prozent zurückgegangen.

Liquidation von Militärflugzeugen

Auf Ende 1994 wurden bekanntlich die **Hunter-Kampfflugzeuge** im Rahmen der Armee reform 95 stillgelegt und die damit ausgerüsteten Fliegerstaffeln aufgelöst. Gleichzeitig wurden auch die restlichen der ebenfalls 36 Jahre lang im Einsatz gestandenen **Schul- und Trainingsflugzeuge Pilatus P-3** aus dem Dienst genommen.

Von den Hunter-Flugzeugen werden einige Maschinen an in- und ausländische Museen abgegeben; der Rest wird laufend demontiert und der Altmaterialverwertung zugeführt. Ein Verkauf der Flugzeuge ins Ausland wäre mit vielen Risiken behaftet und mit dem Kriegsmaterialgesetz nicht vereinbar.

Das Schul- und Trainingsflugzeug Pilatus P-3 wurde im Jahre 1958 in 60 Exemplaren beschafft. Drei Flugzeuge wurden bei Unfällen zerstört und 35 in den Jahren 1991 und 1992 öffentlich versteigert. Die restlichen **22 Flugzeuge** sollen nun am **22. April 1995** vom Bundesamt für Militärflugplätze in **Dübendorf** ebenfalls versteigert werden.

Nochmals: Sturmgewehr 90 einwandfrei

Im Jahr des Eidgenössischen Schützenfests, das im Juli 1995 in Thun stattfinden wird, hat sich nun auch der Waffenchef der Infanterie und Projektoberleiter für die Sturmgewehrbeschaffung, **Divisionär Hansru-dolf Sollberger**, zum Wort gemeldet, um die Kritiken an der Waffe mit Fakten zu widerlegen:

Umfangreiche Erprobungen und die mehrjährige Einsatzerfahrung mit dem Sturmgewehr

90 haben klar ergeben, dass die Zweifel an dieser Waffe unberechtigt sind. Selbst nach mehr als 15 000 Schussabgaben ab Maschine, in kampfeinsatzähnlichen Rhythmen von 100 Schuss, lagen annähernd alle Schüsse im Fünferkreis. Die bis heute rund 170 000 mit dem neuen Sturmgewehr ausgerüsteten Armeeangehörigen verfügen über eine Waffe, die für den Einsatz im Feld wie für denjenigen im Schiessstand geeignet ist.

Die **sehr gute Präzision** der Waffe ist auch der Grund, weshalb die Anforderungen für die Schützenauszeichnung mit dem Sturmgewehr 90 um fünf Punkte höher angesetzt wurden als diejenigen mit dem Sturmgewehr 57. Diese Präzision bedingt aber eine **intensive Laufpflege** nach jedem Schiessen und nach 80 Schuss hintereinander. Die Herstellerfirma hat im übrigen festgestellt, dass die von den Sportschützen beanspruchte Höchstpräzision nach einer Belastung von 6000 bis 10 000 Schuss leicht abnimmt, was aber nur Spitzenschützen überhaupt feststellen dürften.

Die **militärisch notwendige Lebensdauer** des Laufs und der übrigen Einzelteile – ohne Reduktion der Treffererwartung – ist mit über 15 000 Schuss weit **übertroffen**. Trup-peneinsätze haben im übrigen bestätigt, dass im Gasrohr kein Rost entstehen kann, wenn Gasdüse, -rohr und -stange nach jedem Schiessen vorschriftsgemäss gereinigt und gefettet werden. Entstehen bei nachlässiger Wartung im Gasrohr Rostnarben, werden die Präzision und die Funktion des Sturmgewehrs 90 dennoch nicht beeinträchtigt.

Zivilschutz 95: Kantone und Gemeinden sind gefordert

Am 1. Januar 1995 hat für den Zivilschutz ein neues Kapitel begonnen: Mit der Inkraftsetzung der neuen Zivilschutzgesetzgebung auf Stufe Bund, die unter anderem einen **neuen Auftrag** (Katastrophen- und Nothilfe), die **Reduktion der Bestände** um fast ein Drittel (auf gesamtschweizerisch 380 000 Angehörige), die **Herabsetzung der Schutzdienstpflicht** von 60 auf 52 Jahre, die Straffung der **Organisation** und

die Verbesserung der **Ausbildung und Ausrüstung** gebracht hat, liegt es nun an den Kantonen und Gemeinden, diese Vorgaben umzusetzen.

Der Handlungsbedarf ist gross; es geht vor allem darum, die kantonalen Gesetze und Verordnungen den Bundesnormen anzupassen und die Regionalisierung durch das Zusammenlegen von Zivilschutzorganisationen so voranzutreiben, dass trotz reduzierter Bestände eine **optimale Einsatzbereitschaft** erreicht wird: Innerhalb einer Stunde sollen erste Pikettlemente, innerhalb von sechs Stunden weitere Rettungsformationen und innert 24 bis 36 Stunden das Gros der Zivilschutzorganisation im Einsatz stehen können.

Die **Ausbildung** soll zielgerichteter und bedürfnisorientierter gestaltet werden. So soll neu ein **Einteilungsrapport** geschaffen werden. Die **Grundkurse** sind auf bereits vorhandene Kenntnisse abzustimmen, und in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, insbesondere den Feuerwehren, sollen straff geführte, praxisbezogene **Wiederholungskurse** durchgeführt werden. Zu verbessern ist auch die **Information** der Bevölkerung.

Schrittweise wird das **neue Material** eingeführt werden müssen; dazu gehört insbesondere die neue, wettertaugliche Ausrüstung der Rettungspioniere. Im Bereich des Schutzraumbaus wird darauf zu achten sein, dass sich Überkapazitäten vermeiden lassen.

Die Umsetzung des neuen Zivilschutzes, der weiterhin auf dem **Milizsystem** beruht und zur Hauptsache von den Gemeinden getragen wird, beansprucht mehrere Jahre. Trotz der damit angestrebten Effizienzsteigerung wird aber der neue Zivilschutz im Vergleich zur früheren Konzeption bis zum Jahr 2010 insgesamt **Einsparungen** von mehr als **2,8 Milliarden Franken** ermöglichen.

140 Jahre Betriebsgeschichte: Pulvermühle Aubonne

Seit Beginn dieses Jahres ist die Pulvermühle Aubonne nicht mehr der Kriegsmaterialverwaltung (KMV) unterstellt, sondern der neuen **Schweizerischen Munitionsunternehmung (SM)** mit Hauptsitz in Thun

angegliedert. Ein traditionsreicher Betrieb mit historischen Wurzeln ist damit innerhalb des Eidgenössischen Militärdepartements in andere Hände übergegangen.

Im Jahr 1848 wurde die Fabrikation und der Verkauf des Schiesspulvers in Artikel 38 der Bundesverfassung als Bundesaufgabe verankert; vorher waren die Kantone dafür zuständig, und Schwarzpulver wurde seit dem Mittelalter in vielen privaten Pulvermühlen hergestellt. Im Jahr 1853 erwarb der Bund die Liegenschaft «La Vaux» ausserhalb von Aubonne (für 50 000 Franken) und errichtete auf dem über 10 Hektaren grossen Areal die heutige Pulvermühle, die den Betrieb bereits im Jahr 1854 aufnahm. Im Jahr 1914 übertrug der Bundesrat die Pulververwaltung und die Schwarzpulverfabrikation der Kriegsmaterialverwaltung.

Nachdem die Pulvermühle Chur im Jahr 1976 aus Sicherheitsgründen stillgelegt werden musste, kann die Pulvermühle Aubonne als heute noch einzige derartige Anlage auf eine über 140jährige Betriebsgeschichte zurückblicken. Heute geniesst dieser historische Fabrikationsbetrieb in **Denkmalschutzkreisen** hohe Beachtung. Aus Sicherheitsgründen werden die Maschinen heute noch über **Wasserräder** angetrieben, und die Werkräume werden nicht geheizt.

Die ins Jahr 1861 zurückgehende **Unfallstatistik** der Pulvermühle Aubonne zeigt, dass die Fabrikation von Schwarzpulver mit Gefahren verbunden ist. Obschon sich die letzte Explosion mit Todesfall vor 60 Jahren ereignet hat, war die Sorge um die **Betriebssicherheit** ein Dauerthema. In den letzten Jahren wurde denn auch die Planung der sicherheitsmässigen Gesamtanierung der Pulvermühle konkret an die Hand genommen. Heute liegen detaillierte Berichte und Grundlagen über mögliche Massnahmen vor; sie reichen von der Betriebsschliessung bis zu Sanierungen mit einem Kostenaufwand von über einer Million Franken. Im Hinblick auf die Neuunterstellung des Betriebs auf das Jahr 1995 wurden aber keine Entscheide mehr getroffen, welche die weitere Zukunft der Pulvermühle Aubonne hätten präjudizieren können; der neuen Eignerin wurde vielmehr die volle Handlungsfreiheit für deren zukünftige Nutzung überlassen. ■